

Sachgebiet

Bauverwaltung

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Regionalplan für die Region Ingolstadt (10);**31. Änderung: Neuauufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien - Allgemeines und Windenergie;
Erneutes Beteiligungsverfahren****Sachverhalt:**

Bereits in seiner Sitzung vom 18.12.2024 hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Pörnbach mit der 30. Änderung des Regionalplans für die Region Ingolstadt befasst.

Im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens haben sich aus den vorangegangenen Verfahrensschritten Änderungen an den Planunterlagen ergeben. Die Planunterlagen sind unter dem folgenden Link abrufbar: [31. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt \(10\): Zweites Beteiligungsverfahren - Planungsverband Region Ingolstadt](#)

Es besteht die Möglichkeit, zu den gekennzeichneten Änderungen bis einschließlich 15.10.2026 eine Stellungnahme abzugeben. Im Rahmen des letzten Verfahrensschrittes hat die Gemeinde Pörnbach folgende Einwände erhoben:

„Eine vollständige Entnahme der Flächen Nr. 26, 27. und 46 und 47.1 aus dem bestehenden Teilflächennutzungsplan „Windkraftanlagen“ führt zu einem wesentlichen Standortnachteil. Eine Klimaneutralität und die Schaffung von Erneuerbare Energie kann nicht erreicht werden. Die Aufnahme der Flächen Nr. 26, 27 und 46, 47.1 entsprechend dem Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ in Abstimmung mit den Belangen der Bundeswehrverwaltung wird beantragt.“

Aus den geänderten Unterlagen ergibt sich, dass die Einwände aus dieser Stellungnahme nicht umgesetzt wurden.

Im Rahmen des Sachvortrags sollen zunächst die Inhalte der Fortschreibung insgesamt nochmal zusammengefasst werden.

Inhalt der 31. Fortschreibung ist die Neufassung des Kapitels 6.2 „Erneuerbare Energien“ mit den Teilkapiteln 6.2.1 „Allgemeines“ und 6.2.2 „Windenergie“.

Im Kapitel 6.2.1 „Allgemeines“ werden Ziele und Grundsätze zur Thematik „Erneuerbare Energien“ vorgegeben. So ist ein Ziel der Ausbau der Erzeugung und Nutzung der erneuerbaren Energien in der Region, sofern dies am jeweiligen Standort möglich ist.

Ein Grundsatz besagt, dass zur Vermeidung von Emissionen der Energiebedarf möglichst durch erneuerbare Energien gedeckt werden soll.

Ein weiterer Grundsatz benennt hier die Energieträger Windkraft, Sonneneinstrahlung, Biomasse sowie eine Optimierung der bestehenden Wasserkraftanlagen als Fokus. Die Begründung führt hierzu u. a. Folgendes aus: *„Neben Agri-PV-Anlagen eignen sich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch landwirtschaftliche Flächen, die für eine Extensivierung ggf. auch Vernässung vorgesehen sind oder bereits anderweitig vorbelastete Standorte.“*

Weitere Grundsätze sind u. a. für folgende Punkte vorgesehen:

- Standort von entsprechenden Anlagen in der Nähe von bestehender Infrastruktur (Ableitung/Nutzung)
- Gewerbebetriebe sollen Energie einsparen und eine Eigenversorgung durch erneuerbare Energien betreiben

Im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“ besagt ein Grundsatz, dass derartige Anlagen bevorzugt in Vorranggebieten errichtet und betrieben werden sollen.

Als raumbedeutsam werden Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 50 m betrachtet.

Diese Anlagen haben dort Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen und schließen diese sogar aus, wenn diese Nutzungsansprüche nicht mit der Windenergie vereinbar sind. Dies gilt auch für Planungen und Maßnahmen (z.B. Außenbereichsgebäude) außerhalb der Vorranggebiete, die aufgrund von ihnen erzeugter immissionsschutzrechtlicher Abstände in das Vorranggebiet hineinwirken würden.

Vorranggebiete werden ausgewiesen, wenn

- keine Ausschlusskriterien gem. Kriterienkatalog Windenergie (s.u.) vorliegen und
- Restriktionskriterien gem. Kriterienkatalog Windenergie (s.u.) hinter der Privilegierung und dem überragenden öffentlichen Interesse der Windenergienutzung zurückstehen.

Der Kriterienkatalog unterteilt die Kriterien für Vorranggebiete in mehrere Kategorien und setzt Ausschluss- und Pufferflächen, ggf. zuzüglich eines Schutzabstandes, fest. Die Kategorien sind Siedlungswesen (u. a. Art der baulichen Nutzung), Natur und Landschaft (Schutzgebiete etc.), Wasser (Gewässer etc.), Forst, wissenschaftliche Messstationen, Denkmalschutz und einiges mehr (insbesondere Bauschutzbereich Flugplatz Ingolstadt/Manching).

Aufgrund dieser Kriterien werden für das Gemeindegebiet der Gemeinde Pörbach keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher an der bisherigen Stellungnahme festgehalten werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Zur erneuten Beteiligung im Rahmen der 31. Fortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) werden von Seiten der Gemeinde Pörbach folgende Einwände vorgebracht:

An der Stellungnahme vom 09.01.2025 wird festgehalten. Diese lautete wie folgt: „Eine vollständige Entnahme der Flächen Nr. 26, 27. Und 46 und 47.1 aus dem bestehenden Teilflächennutzungsplan „Windkraftanlagen“ führt zu einem wesentlichen Standortnachteil. Eine Klimaneutralität und die Schaffung von Erneuerbare Energie kann nicht erreicht werden. Die Aufnahme der Flächen Nr. 26, 27 und 46, 47.1 entsprechend dem Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ in Abstimmung mit den Belangen der Bundeswehrverwaltung wird beantragt.“